

**Vollmacht und Beauftragung zu Gunsten der Schmetterling GmbH  
& Co. KG, Hauptstraße 131,**

**91286 Geschwand (“Schmetterling“)**

Hiermit beauftrage ich („Fluggast“) Schmetterling nach Maßgabe nachstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) wegen Ansprüchen aus Luftbeförderungsvertrag/ Fluggastrechte VO.

Ich bestätige, dass mir die nachstehenden AGBs bereits vorab übergeben wurden, ich diese zur

Kenntnis genommen habe und akzeptiere

---

Name, Vorname des Fluggastes

---

Datum, Ort, Unterschrift Fluggast

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1

### Vertragsgegenstand

Schmetterling unterstützt den Fluggast bei der Durchsetzung von möglichen Ansprüchen auf Ausgleichszahlung gegenüber der ausführenden Fluggesellschaft, die ihre Grundlage auf der Fluggastrechte VO haben, nebst sämtlichen zugehörigen Nebenforderungen und Zinsen (im Folgenden „Forderung(en)“). In besonders gelagerten Einzelfällen können auch andere Ansprüche des Fluggastes, zum Beispiel auf Schadensersatz, Vertragsgegenstand sein.

## § 2

### Leistungen

- (1) Schmetterling erbringt für den Fluggast weder Leistungen der Rechtsberatung noch der Rechtsvertretung und schuldet diese auch nicht. Vor allem nimmt Schmetterling keine rechtliche (Vor-)Prüfung der Ansprüche des Fluggasts vor, sondern wird als Unternehmen für den Fluggast ebenso wie im Rahmen der Erhebung, Aufbereitung und Verwaltung von Flug-, Wetter- und sonstigen Daten lediglich geschäftsbesorgend als Reisedienstleister tätig. Eine Durchsetzung der Forderungen erfolgt im außergerichtlichen Bereich (einschließlich des gerichtlichen Mahnverfahrens) durch ein von Schmetterling im pflichtgemäßen Ermessen auszuwählendes Inkassounternehmen und hiernach – soweit erforderlich – im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich durch, vom jeweiligen Inkassounternehmen im pflichtgemäßen Ermessen auszuwählende, Vertragsanwälte.
- (2) Die Leistungen von Schmetterling beinhalten nach pflichtgemäßen Ermessen die
  - Beauftragung des Inkassounternehmens und der Vertragsanwälte im Namen des Fluggastes nach Maßgabe dieses Vertrages
  - das Übermitteln und Aktualisieren (soweit erforderlich und möglich) der übergebenen Unterlagen und Informationen an das Inkassounternehmen bzw. die spezialisierten Vertragsanwälte, soweit erforderlich
  - die Abrechnung der erhaltenen Zahlungen mit dem Fluggast, dem Inkassounternehmen und den Vertragsanwälten und
  - die Information des Fluggastes über den jeweils aktuellen Verfahrensstand.
- (3) Die Leistungen der von Schmetterling jeweils im Namen des Fluggasts beauftragten Inkassounternehmen und Vertragsanwälte beinhalten nach deren pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen wie:
  - die IT-gestützte Berechnung der Forderung des Fluggasts
  - den Abgleich der Angaben zum Flug mit weiteren Datenquellen (Flugdatenbanken, etc.)
  - das Erstellen und den Versand einer Zahlungsaufforderung
  - das Einholen weiterer Informationen über die Fluggesellschaft, den Flug und dessen nähere Umstände
  - die Beantwortung der Stellungnahme der Fluggesellschaft
  - das Führen von Vergleichsverhandlungen mit den Fluggesellschaften
  - das etwaige Beantragen eines Mahnbescheids (wenn prozessökonomisch)
  - das Übermitteln und Aktualisieren (soweit erforderlich und möglich) der übergebenen Unterlagen und Informationen an das Inkassounternehmen bzw. die spezialisierten Vertragsanwälte,
  - das Freistellen von den Kosten des Inkassounternehmens, der Vertragsanwälte und des gerichtlichen Verfahrens
  - die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens bei der zuständigen Stelle, etwa dem Luftfahrtbundesamt(soweit sinnvoll)

Nicht umfasst ist – soweit die Forderungen nicht dem deutschen materiellen Recht unterliegen - die Prüfung der Ansprüche auf bereits eingetretene oder anstehende Verjährung.

- (4) Im Rahmen eines wirtschaftlich und gewissenhaft ausgeübten Ermessens sind das Inkassounternehmen und die Vertragsanwälte im Rahmen des Beauftragungs- und Vollmachtsumfanges in der Entscheidung über die Art und Weise der Durchsetzung der Forderung gegen die Fluggesellschaft frei. Sie sind insbesondere berechtigt, Vergleichsangebote nach der Maßgabe dieser Vereinbarung mit dem Fluggast abzulehnen oder anzunehmen, die weitere Beitreibung einer (Teil-)Forderung einzustellen (etwa aufgrund nicht überwiegender Erfolgsaussichten, Gründen der Prozessökonomie, etc.).
- (5) Schmetterling verpflichtet sich, den Fluggast von den Kosten des Inkassounternehmens und der Vertragsanwälte nach der Regelung in § 5 freizustellen, sofern diese beauftragt wurden, ebenso wie von den Kosten eines eventuell erforderlichen Gerichtsverfahrens.
- (6) Schmetterling behält sich vor, für den Fluggast ein Online-Fluggastkonto zu führen und dem Fluggast über dieses Online-Fluggastkonto die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird Schmetterling dem Fluggast den Zugang zu diesem Konto zur Verfügung stellen. Der Fluggast hat hierfür ein eigenes Passwort zu wählen. Dieses ist vom Fluggast geheim zu halten und der Zugang zu dem Online-Fluggastkonto ist sorgfältig zu sichern. Der Fluggast wird Schmetterling unverzüglich informieren, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sein Online-Fluggastkonto von Dritten missbraucht wird.

### **§ 3**

#### **Obliegenheiten und Pflichten des Fluggasts**

- (1) Die Beauftragung von Schmetterling ist nur vollgeschäftsfähigen Personen oder solchen, die mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter handeln, erlaubt. Bei Minderjährigen und anderen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen kommt ein Vertrag erst mit Zustimmung der vertretungsberechtigten Person(en) zustande. Die Zustimmung ist Schmetterling auf Nachfrage unverzüglich unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare nachzuweisen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Dritter die Ansprüche des Minderjährigen anmeldet. Unterbleibt der Nachweis der Zustimmung, steht es Schmetterling und dem Inkassounternehmen zu, den Auftrag nach Ankündigung innerhalb angemessener Frist zu kündigen. Das Inkassounternehmen ist in diesem Fall berechtigt dem Fluggast die Kündigungspauschale nach § 5 Abs. 7 in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Fluggast erklärt sich damit einverstanden, dass seitens des Reisebüros die folgenden Daten bei Buchung unmittelbar an Schmetterling übermittelt werden: Flugnummer, ausführende Fluggesellschaft und geplantes Abflugdatum aller Teilstrecken sowie Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer des Reiseanmeldenden und Vor- und Nachnamen, nebst Geburtsdatum der Mitreisenden.
- (3) Im Falle der Identifizierung eines möglichen Anspruchs wird der Fluggast Schmetterling auf Nachfrage unverzüglich die zur Beitreibung der Forderung erforderlichen Unterlagen/Daten in Schriftform, vor allem die entsprechend erforderlichen Abtretungserklärungen von Mitreisenden übersenden, wobei der Fluggast die von Schmetterling übermittelten oder zur Verfügung gestellten Formulare verwenden wird. Der Fluggast wird Schmetterling zudem vorhandene Bordkarten, vorherige Korrespondenz mit der Fluggesellschaft, ggf. Angaben zur Rechtsschutzversicherung, zur etwaigen Minderjährigkeit von Fluggästen und mögliche Zeugen zur Verfügung stellen. Nach Eingang dieser Daten bei Schmetterling wird Schmetterling nach § 4 das Inkassounternehmen bzw. die Vertragsanwälte im Namen des Fluggastes beauftragen.

- (4) Erkennt der Fluggast nach Übermittlung der Daten oder im weiteren Verlauf der Tätigkeit des Inkassounternehmens oder der Vertragsanwälte, dass die vom Fluggast übermittelten Informationen nicht vollständig oder unzutreffend sind, müssen die erteilten Unterlagen/Daten/Informationen unverzüglich gegenüber Schmetterling vervollständigt bzw. berichtigt werden.
- (5) Sollten die erforderlichen Informationen nach Aufforderung nicht zur Verfügung gestellt oder schuldhaft nicht berichtigt werden, steht Schmetterling und dem Inkassounternehmen das Recht zu, die Aufträge nach entsprechender Androhung mit angemessener Frist zu kündigen. Zudem steht dem Inkassounternehmen das Recht zu, dem Fluggast eine Kündigungspauschale gemäß § 5 Abs.7 in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Fluggast schuldhaft fehlerhafte Daten angegeben hat und die weitere Beitreibung aus diesem Grunde mangels Erfolgsaussichten einzustellen ist. Zudem ist der Fluggast verpflichtet, Schmetterling und dem Inkassounternehmen denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die mangelnde Unterstützung (Mitwirkung) des Fluggasts bei der Beitreibung der Forderung entstanden ist.
- (6) Der Fluggast versichert, dass er im Falle der Identifizierung eines möglichen Anspruchs im Sinne der FluggastrechteVO selbst Inhaber der Fluggastrechte im Sinne der FluggastrechteVO ist bzw. sich diese nach der Mitteilung potentieller Ansprüche unverzüglich von Mitreisenden oder Dritten abtreten lässt oder er anderweitig zur Durchsetzung der Fluggastrechte legitimiert wird (etwa im Wege der Prozesstandschaft) und zwischen dem Fluggast und der ausführenden Fluggesellschaft in Sachen des betroffenen Fluges und Fluggastes keine Rechtsstreit anhängig oder zu erwarten ist, also insbesondere noch kein anderer Anwalt und/ oder Inkassounternehmen zur Beitreibung der Forderung beauftragt wurde. Der Fluggast versichert auch, dass hinsichtlich der Forderung noch kein Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle initiiert wurde. Auf Nachfrage wird der Fluggast seine Anspruchsberechtigung unverzüglich gegenüber Schmetterling nachweisen. Im Falle der Abtretung wird der Fluggast Schmetterling unverzüglich auf Nachfrage die Abtretungserklärung des Fluggastes aushändigen, wobei er das in Anlage 1 befindliche Abtretungsformular verwenden wird. Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit Schmetterling von dem Abtretungsformular in Anlage 1 abgewichen werden.
- (7) Der Fluggast erklärt ausdrücklich, dass das Inkassounternehmen bzw. die Vertragsanwälte empfangsbevollmächtigt sind, Zahlungen der Fluggesellschaft für den Fluggast zu empfangen. Der Fluggast weist hiermit den Vertragsanwalt unwiderruflich an, dass dem Fluggast zustehende Fremdgeld nicht direkt an den Fluggast, sondern ausschließlich auf ein vom Inkassounternehmen benanntes Konto in dem mit dem Inkassounternehmen vereinbarten Abrechnungsmodus weiterzuleiten, damit die Abrechnung und Auszahlung vom Inkassounternehmen vorgenommen werden kann. Der Fluggast weist hiermit das Inkassounternehmen unwiderruflich an, das dem Fluggast zustehende und entweder vom Vertragsanwalt oder direkt von der Fluggesellschaft erhaltene Fremdgeld nicht direkt an den Fluggast, sondern ausschließlich auf ein von Schmetterling benanntes Konto weiterzuleiten, damit die Abrechnung und Auszahlung von Schmetterling wie vereinbart gegenüber dem Fluggast vorgenommen werden kann.
- (8) Der Fluggast verpflichtet sich, für die Laufzeit dieses Vertrages keine Aufträge zur Geltendmachung der Ausgleichsansprüche gegenüber der Fluggesellschaft an Dritte zu erteilen und auch selbst keine Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung zu ergreifen, die mit dieser Vereinbarung konkurrieren würden und sämtliche Verhandlungen/Korrespondenz mit der Fluggesellschaft zu unterlassen. Der Fluggast ist verpflichtet, Schmetterling unverzüglich zu informieren, wenn er Zahlungen der Fluggesellschaft auf die jeweilige Forderung erhalten hat oder diese mit ihm den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt betreffend in Verbindung getreten ist.
- (9) Der Fluggast verpflichtet sich, Schmetterling, das Inkassounternehmen bzw. die Vertragsanwälte bei der Durchsetzung der Ansprüche auf eigene Kosten (beispielsweise Portokosten) bestmöglich zu unterstützen.

## **§ 4**

### **Beauftragung und Bevollmächtigung von Inkassounternehmen und Vertragsanwälten**

- (1) Sollte ein erster Datenabgleich von Flugnummer und geplantem Abflugdatum ergeben, dass dem Fluggast Forderungen auf Ausgleichszahlung aus der FluggastrechteVO gegen die ausführende Fluggesellschaft zustehen könnten, beauftragt und bevollmächtigt der Fluggast Schmetterling, zunächst das Inkassounternehmen mit der Durchsetzung der Forderung im Namen des Fluggasts ordnungsgemäß zu beauftragen und zu bevollmächtigen
- (2) Sofern das Inkassounternehmen im Rahmen der Beitreibung nach pflichtgemäßem Ermessen zudem Ergebnis kommt, dass zur Forderungsbeitreibung die Beauftragung eines Vertragsanwaltes des Inkassounternehmens erforderlich ist, wird das Inkassounternehmen dem Fluggast, vertreten durch Schmetterling, die Beauftragung der Vertragsanwälte zur weiteren Beitreibung der Forderung empfehlen. In diesem Fall beauftragt und bevollmächtigt der Fluggast Schmetterling, die Vertragsanwälte mit der weiteren Beitreibung der Forderung im Namen des Fluggasts ordnungsgemäß zu beauftragen und zu bevollmächtigen, zunächst außergerichtlich für den Fluggast tätig zu werden. Für den Fall, dass die außergerichtliche Tätigkeit keine Aussicht auf Erfolg hat oder diese nicht oder nur teilweise zur Zahlung der Fluggesellschaft führt, beauftragt der Fluggast Schmetterling, die Vertragsanwälte unmittelbar oder hiernach zu beauftragen, die (Rest-)Forderung gerichtlich durchzusetzen.
- (3) Die Beauftragung sowohl des Inkassounternehmens als auch ggf. der Vertragsanwälte erfolgt jeweils durch Übermittlung folgender Daten zur Spezifizierung des jeweiligen Auftrages: Tag des Abfluges, Flugnummer, Name des Fluggastes sowie im Fall der Abtretung/Prozessstandschaft des Forderungsinhabers/Aktivpartei. Das Inkassounternehmen bzw. der Vertragsanwalt bestätigt den Erhalt des Inkasso- bzw. Anwaltsauftrages durch ausdrückliche Erklärung (zumindest in Textform) gegenüber dem Fluggast, vertreten durch Schmetterling oder durch Aufnahme der Beitreibungsmaßnahmen. Durch die Beauftragung des Inkassounternehmens bzw. der Vertragsanwälte kommt zum jeweiligen Zeitpunkt ein Auftrags- und Vollmachtsverhältnis zwischen dem Fluggast und dem jeweiligen Inkassounternehmen bzw. dem Vertragsanwalt zustande.
- (4) Der Fluggast beauftragt das Inkassounternehmen und die Vertragsanwälte Schmetterling im Rahmen der jeweiligen Beitreibungsaufträge zeitnah über den Gang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten und Schmetterling bei Bedarf alle wesentlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich entbindet der Fluggast das Inkassounternehmen und die Vertragsanwälte von ihrer Schweigepflicht.

## **§ 5**

### **Vergütung und Kosten**

- (1) Für den Fall, dass Ausgleichsansprüche des Fluggasts wirksam durchgesetzt werden, werden an ihn 70% ggf. abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer der beigetriebenen Forderung auf Ausgleichszahlung ausgezahlt und die übrigen 30% ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer werden als Vergütung einbehalten. Etwaige Zinsen auf die Forderung verbleiben zu 100% beim Inkassounternehmen.
- (2) Für den Fall, dass die Ausgleichsansprüche nicht durchgesetzt werden können, verbleibt beim Fluggast keine Kostenlast für die erfolglose Beitreibung der Ansprüche, da Schmetterling den Fluggast in diesem Fall von den Kosten freistellt. Zudem wird der Kunde bei erfolgloser

Beitreibung von allen im Rahmen der Rechtsverfolgung anfallenden Kosten, wie beispielsweise Gerichtskosten, freigestellt.

- (3) Der Anspruch auf Zahlung der anteiligen Forderung (abzüglich Erfolgsprovision) wird im Falle der erfolgreichen Beitreibung 10 Tage nach Einzahlung auf das Konto von Schmetterling zur Zahlung an den Fluggast fällig.
- (4) Für den Fall, dass die durch Schmetterling vermittelte Leistung des Inkassounternehmens bzw. der Vertragsanwälte wegen fehlender Mitwirkung (§ 3 Abs.5) des Fluggasts scheitert, entfällt die in § 5 Abs. 2 enthaltene Kostenfreistellungsverpflichtung und der Fluggast hat die angefallenen Kosten der Beitreibung zuzüglich der Kündigungspauschale (§ 5 Abs.7) zu tragen. Das Inkassounternehmen bzw. die Vertragsanwälte sind berechtigt die Kosten durch Verrechnung mit bereits durchgesetzten und zur Auskehrung bestimmten Fremdgeldern zu verrechnen.
- (5) Im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs, der ohne Zustimmung des Fluggasts geschlossen werden kann, werden die Kosten des Inkassounternehmens, der Vertragsanwälte bzw. des gerichtlichen Verfahrens – soweit diese von der Fluggesellschaft nicht im Vergleich übernommen werden – (nach Abzug der Erfolgsprovision) aus der Vergleichssumme ausgeglichen. Gleiches gilt auch für den Fall der teilweise erfolgreichen Durchsetzung (etwa beim teilweise erfolgreichem Rechtsstreit mit Kostenquoten). Anstelle aus der Vergleichssumme werden die Kosten dann (nach Abzug der Erfolgsprovision) vom durchgesetzten Betrag abgezogen. In welcher Höhe im Rahmen eines Vergleichs und/oder eines Urteils Kosten vom durchgesetzten Betrag abzuziehen sind, ergibt sich in der Regel erst auf Grundlage eines gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusses in Verbindung mit der Abrechnung der Vertragsanwälte.
- (6) Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Inkassounternehmens bzw. der Vertragsanwälte, wenn diese die weitere Beitreibung einstellen, weil sie dieser keine überwiegenden Erfolgsaussichten beimessen oder sie für wirtschaftlich nicht sinnvoll erachten. Dies kann zum Beispiel bei Bekanntwerden von Gerichts- oder Behördenentscheidungen, die die Forderung ganz oder teilweise ablehnen und bislang nicht bekannten Umständen oder Tatsachen, Rechtsprechung oder Rechtsnormen, Wegfall von Beweismöglichkeiten oder Verschlechterung der Vermögensverhältnissen der Fluggesellschaft der Fall sein. Die Ablehnung der weiteren Durchsetzung durch das Inkassounternehmen bzw. die Vertragsanwälte teilt Schmetterling dem Fluggast unverzüglich mit. Von den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten wird der Fluggast vollständig freigestellt, sofern diese nicht von der Fluggesellschaft übernommen werden oder ein Fall des § 3 Abs.5 vorliegt.
- (7) Im Fall der Kündigung des Auftragsverhältnisses durch das Inkassounternehmen mangels Mitwirkung des Fluggasts nach § 3 Abs. 5 ist der Fluggast verpflichtet, eine Kündigungspauschale an das Inkassounternehmen zu entrichten. Das Inkassounternehmen ist Berechtig, diese Kosten durch Verrechnung mit bereits durchgesetzten und zur Auskehrung bestimmten Fremdgeldern zu verrechnen. Sollte die Einziehung der Kündigungspauschale durch Verrechnung nicht möglich sein, wird Schmetterling die Forderung des Inkassounternehmens in dessen Namen beim Fluggast anfordern und bei nicht ausbleibender Zahlung die entsprechenden Daten zur Durchsetzung des Anspruchs an das Inkassounternehmen weitergeben. Die Kündigungspauschale ist nachfolgend geregelt:

<b>Forderungshöhe je Auftrag:</b>	<b>Kündigungspauschale inkl. USt</b>
Bis einschließlich € 300	€ 53,55
Bis € 600	€ 96,39
Bis € 900	€ 139,23
Bis € 1.200	€ 175,53
Bis €1.200	€ 211,23
Bis € 2.000	€ 261,21
Bis €2.500	€ 311,19
Ab € 2.500	€ 361,17

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Schmetterling übernimmt keine Haftung für den Erfolg der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche des Fluggasts.
- (2) Schmetterling haftet nur für die nach näherer Maßgabe dieses Vertrages schuldhafte Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung nach Maßgabe berufsbölicher Sorgfalt.
- (3) Schadensersatzansprüche gegen Schmetterling beschränken sich auf Fälle, in denen Schmetterling oder seine Erfüllungsgehilfen eine schuldhafte vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Treue- und Sorgfaltspflichten nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall haftet Schmetterling bei jeder schuldhafte Pflichtverletzung gegenüber dem Fluggast allerdings betragsmäßig beschränkt auf den maximalen Betrag des Vergütungsanspruches von Schmetterling für die jeweilige Transaktion.

## **§ 7**

### **Einwilligung Dritter**

Sollte für das vorstehend normierte Vorgehen die schriftliche Einwilligung Dritter erforderlich sein, verpflichtet sich der Fluggast dieses einzuholen und Schmetterling auf Antrag nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Schmetterling verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Fluggasts ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu erheben, zu verwenden und zu speichern. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person nach § 3 Abs. 1 BDSG. Hierzu zählen insbesondere Angaben wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummern aber auch Flugdaten, wie beispielsweise Flugnummer, -datum, -uhrzeit und Kontodaten.
- (2) Der Fluggast erklärt sich bereits an dieser Stelle damit einverstanden, dass Schmetterling seine personenbezogenen Daten erheben, verwenden, speichern und an Dritte weitergeben darf, wenn und soweit dies zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist. Schmetterling versichert, dass die personenbezogenen Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, Schmetterling wäre hierzu gesetzlich verpflichtet oder der Fluggast stimmt dem ausdrücklich zu.

- (3) Die an Schmetterling übermittelten personenbezogenen Daten werden nach vollständiger Vertragsabwicklung gelöscht, sofern der Fluggast nicht ausdrücklich einer darüber hinausgehenden Datenverwendung zugestimmt hat. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu 10 Jahre betragen.
- (4) Es steht dem Fluggast jederzeit ohne Angabe von Gründen zu, kostenfrei Auskunft über die bei Schmetterling gespeicherten Daten zu erhalten. Darüber hinaus kann der Fluggast jederzeit die bei Schmetterling erhobenen Daten sperren, berichtigen oder löschen lassen und der Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe widersprechen. Auch kann der Fluggast die erteilte Einwilligung zur Datenerhebung und Verwendung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an: Melanie Schlicht

## **§ 9**

### **Vertragsdauer**

- (1) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Forderung ausgeglichen ist, ein Vergleich geschlossen wurde oder das Inkassounternehmen bzw. die Vertragsanwälte nach pflichtgemäßen Ermessen der weiteren Durchsetzung der Forderung keine überwiegenden Erfolgsaussichten beimessen und der Fluggast von Schmetterling hierrüber informiert wurde.
- (2) Sollten sich die Angaben des Fluggasts in wesentlichen Punkten als unzutreffend erweisen, steht sowohl Schmetterling als auch dem Inkassounternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Gleiches gilt, wenn der Fluggast die Ansprüche auf einem anderen Weg geltend gemacht hat bzw. diese schon abschließend reguliert wurden oder der Fluggast vor vollständiger Abwicklung der Anspruchsdurchsetzung die Löschung seiner personenbezogenen Daten bei Schmetterling verlangt. In diesem Fall hat der Fluggast neben der Kündigungspauschale (§ 5 Abs. 7) die bislang angefallenen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung zu tragen (vgl. § 5 Abs.4)

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (4) Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- (5) Für das Vertragsverhältnis ist allein deutsches Recht maßgeblich. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag oder über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Sitz von Schmetterling.